

Ab Mitte Dezember 2016 Nährwertkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln verpflichtend

Ab 13. Dezember 2016 sind jene Bestimmungen der Verordnung 1169/2011/EU betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel anzuwenden, aufgrund derer die Nährwertkennzeichnung auf vorverpackten Lebensmitteln verpflichtend ist. Die Aufführung der Nährwerte ist seit 2014 zu den in der Verordnung bestimmten Vorschriften möglich, ab Mitte Dezember sind diese jedoch verpflichtend zu berücksichtigen.

Die vor diesem Zeitpunkt in Verkehr gebrachten oder mit einer solchen Kennzeichnung versehenen Lebensmittel, die den Vorschriften nicht entsprechen, können noch bis zur Erschöpfung der Vorräte in den Verkehr gebracht werden.

Auch weiterhin bezieht sich die Vorschrift nicht auf einzelne in der Verordnung bestimmte Lebensmittel, etwa für den menschlichen Gebrauch bestimmtes Wasser, unverarbeitete Erzeugnisse, Gewürze, Kräuter, Salz, Tafelsüßen, Kaugummi sowie handwerklich hergestellte Lebensmittel in kleinen Mengen. Darüber hinaus kann auch weiterhin auf die Nährwertkennzeichnung bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent verzichtet werden.